

Grant Agreement/Vereinbarung für Erasmus+ Hochschulbildung: Praktikum in Programmländern

OTH Regensburg – D-REGENSB02

Anschrift: Prüfeninger Str. 58 – 93049 Regensburg – Germany

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung
vertreten durch Dr. Wilhelm Bomke, ERASMUS+ Hochschulkoordinator

und

Herr / Frau: _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail-Adresse: _____

Geschlecht: [M/ W/ D] Studienjahr: 2019/2021

Studienphase: BACHELOR MASTER DOKTORSTUDIUM

Fachrichtung: _____ Code (ISCED-F-Code): _____

Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre: _____

Der/die Teilnehmer/in erhält: finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
 Zero Grant-Förderung
 finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination
mit Zero Grant-Förderung

Die finanzielle Unterstützung umfasst auch:

- Fördermittel für Teilnehmer/innen mit Behinderung („special needs“)
- Fördermittel für („disadvantaged background“)
 - Teilnehmende mit Kind im Ausland
 - Teilnehmende mit Behinderung

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht der/die Teilnehmer/in): _____

Name der Bank: _____

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer: _____

IBAN: _____

nachfolgend bezeichnet als „der/die Teilnehmer/in“, haben die unten aufgeführten besonderen
Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinba-
rung“), vereinbart:

Anhang I *Learning Agreement for ERASMUS+ mobility for traineeships*
Anhang II Allgemeine Bedingungen
Anhang III Erasmus+ Charta für Studierende

Die in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem/der Teilnehmer/in Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für ein Praktikum im Rahmen des Programms Erasmus+.
- 1.2 Der/die Teilnehmer/in nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für ein Praktikum wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am _____(Datum) und endet am _____(Datum). Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmer/in an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmer/in an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Wegen der unsicheren Mittellage wird bei jeder Mobilität nach Förderung der Mindestaufenthaltsdauer an der OTH Regensburg eine maximal einmonatige Zero Grant Periode vor Förderzeitraum abgezogen. Sofern die Mittel es erlauben, kann dieser Zeitraum später noch zum Förderzeitraum umgewandelt werden.
- 2.3 Der/die Teilnehmer/in erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für _____ Monate und _____zusätzliche Tage. Wegen der unsicheren Mittellage wird bei jeder Mobilität nach Förderung der Mindestaufenthaltsdauer an der OTH Regensburg eine maximal einmonatige Zero Grant Periode vom Förderzeitraum abgezogen. Sofern die Mittel es erlauben, wird dieser Zeitraum später noch zum Förderzeitraum.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung betragen.
- 2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Ende der Mobilitätsphase eingereicht werden.
- 2.6 Das *Transcript of Records* oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigelegte Erklärung) muss das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt _____EUR. Dies entspricht
 - in Ländergruppe 1: 555 EUR pro Monat und 18,50 EUR für zusätzliche Tage
 - in Ländergruppe 2: 495 EUR pro Monat und 16,50 EUR für zusätzliche Tage
 - in Ländergruppe 3: 435 EUR pro Monat und 14,50 EUR für zusätzliche Tage
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatssatzes ermittelt.
- 3.3 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmende mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von der/die Teilnehmer/in vorzulegenden Unterlagen.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der/die Teilnehmer/in aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den/die Teilnehmer/in von diesem zurückgezahlt werden.
Sollte der/die Teilnehmer/in die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Wenn der/die Teilnehmer/in aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er berechtigt, mindestens den aktualisierten Zuschuss der tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas anderes vereinbart wurde. Von der Nationalen Agentur genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der/die Teilnehmer/in erhält eine Vorfinanzierung in Höhe von 75% des in Artikel 3 genannten Betrags bis spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):
- innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien
 - zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase (optional: bei Eingang der Ankunftsbestätigung durch den/die Teilnehmer/in)
- Legt der/die Teilnehmer/in die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnahmebericht) als Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang des Berichts) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 **Der/die Teilnehmer/in muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.** Dass dieser besteht und die Information zu diesem Bereich erfolgt ist, bestätigt er/sie mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung.
- Für Pflichtversicherungen ist der Versicherungsnehmer (Aufnahmeeinrichtung oder Teilnehmer/Teilnehmerin) anzugeben.
- 5.2 Der/die Teilnehmer/in bestätigt mit der Unterschrift, dass **Krankenversicherungsschutz** besteht. *[Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers/der Teilnehmerin bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Es wird eindringlich auf diese Krankenversicherungsaspekte aufmerksam gemacht.]*
- 5.3 Der/die Teilnehmer/in bestätigt mit der Unterschrift, dass ein **Haftpflichtversicherungsschutz** (der Schäden durch den/die Teilnehmer/in am Arbeitsplatz abdeckt) bei der _____ (Name der Versicherung)/ _____ (Versicherungsnehmer) besteht.
- [Eine Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die der/die Teilnehmer/in während des Auslandsaufenthaltes verursacht (unabhängig davon, ob der/die Teilnehmer/in sich dabei bei der Arbeit befindet oder nicht). In den einzelnen Ländern, die sich an transnationaler Lernmobilität für Praktika beteiligen, gelten unterschiedliche Haftpflichtregelungen. Praktikanten laufen daher Gefahr, nicht abgedeckt zu sein. Die Entsendeeinrichtung verpflichtet die Teilnehmenden dazu, dass ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, der obligatorisch mindestens Schäden abdeckt, die der/die Teilnehmer/in am Arbeitsplatz verursacht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang I hervor. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen solchen Schutz nicht zwingend vor, kann dieser nicht von der Aufnahmeeinrichtung verlangt werden.]*
- 5.4 Der/die Teilnehmer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass **Unfallversicherungsschutz** für die Aufgaben des/der Teilnehmers/in (der mindestens Schäden zulasten des/der Teilnehmers/in am Arbeitsplatz abdeckt) bei der _____ (Name der Versicherung)/ _____ (Versicherungsnehmer) besteht.
- [Diese Versicherung deckt Schäden zulasten von Mitarbeitern durch Arbeitsunfälle ab. In vielen Ländern sind Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen versichert. Der Umfang, in dem transnationale Praktikanten durch dieselbe Versicherung abgedeckt sind, kann sich jedoch in den einzelnen Ländern unterscheiden, die sich an Programmen der transnationalen Lernmobilität beteiligen. Der/die Teilnehmer/in bestätigt, dass sie/er geprüft hat, dass eine Arbeitsunfallversicherung besteht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang I hervor. Bietet die Aufnahmeeinrichtung keinen solchen Schutz (der nicht verlangt werden kann, wenn er nicht durch die nationalen Regelungen des Gastlandes vorgeschrieben ist), verpflichtet sich der/die Teilnehmer/in sicherzustellen, dass sie/er durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt ist (Abschluss durch den/die Teilnehmer/in)].*

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS) [nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptarbeits-
sprache Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch Gälisch,
Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch,
Schwedisch, Slowenisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch ist (weitere Sprachen nach Verfüg-
barkeit), jedoch nicht für Muttersprachler)]

- 6.1 Der/die Teilnehmer/in muss vor und nach der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest absolvieren. Die-
ser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobili-
tät. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.
- 6.2 [nur für Teilnehmende an einem OLS-Sprachkurs] Der/die Teilnehmer/in absolviert den OLS-
Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Ser-
vice zu ziehen. Der/die Teilnehmer/in muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn
er/sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.
- 6.3 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU hat zur Vo-
raussetzung, dass der OLS-Sprachtests am Ende der Mobilitätsphase absolviert wurde.

ARTIKEL 7 – EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnahmebericht)

- 7.1 Der/die Teilnehmer/in muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-
Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die die EU-Survey-
Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhalte-
nen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.
- 7.2 Eine ergänzende EU-Survey-Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmer/in zugesandt werden, damit eine
vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmer/in die Auslegung, die Anwen-
dung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für
solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zu-
ständig.

DATENSCHUTZ

Datenschutzhinweis nach Art. 13 DSGVO

Verantwortlich für die Datenerhebung: Datenschutzbeauftragter der OTH Regensburg, Prüfeninger Str. 58, 93049 Regensburg, E-Mail datschutz@oth-regensburg.de, 0941-943-02.

Zweck der Datenerhebung: Durchführung des ERASMUS+-Programms nach dem Programmleitfaden <https://eu.daad.de/de/>, eine Datenwei-
tergabe erfolgt an die Nationale Agentur und die EU-Kommission zum Zwecke der Berichterstattung und Mittelverwaltung. Daten werden
auch zur Abwicklung der Stipendienauszahlung, Erstellung von Statistiken und Programmverwaltung erhoben. In der Regel müssen die
Daten 10 Jahre aufbewahrt werden.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie bei der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter
oder dem oben genannten Datenschutzbeauftragten erhalten.
Korrekturwünsche und der Wunsch zur späteren Löschung der Daten sind auch auf diesem Wege zu stellen.

Rechtsgrundlage: **VERORDNUNG (EU) Nr. 1288/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG**

Ich habe die Hinweise zum Datenschutz gelesen und erkläre mich hiermit einverstanden.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer/in

[Nachname/Vorname]

[Unterschrift]

[Ort], [Datum]

Einrichtung OTH Regensburg
Dr. Wilhelm Bomke
Erasmus+ Hochschulkoordinator

[Unterschrift]

[Ort], [Datum]

Anhang I

Erasmus+ Learning Agreement for traineeships

Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer/die Teilnehmerin seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zubetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses,

das nicht dem Einfluss des Teilnehmers/der Teilnehmerin unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers/der Teilnehmerin zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin Anspruch auf den Zubetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.